

9. 1. Steht bei der einfachen Kommanditgesellschaft dem Gesellschaftsgläubiger ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten zu?

2. Ist der Kommanditist dem Gesellschaftsgläubiger gegenüber befugt, zur Begründung der behaupteten Erfüllung seiner dem Eintrage entsprechenden Einlagepflicht von ihm ausgelegte Gründungskosten zur Aufrechnung zu bringen, deren Betrag bei Errichtung der Gesellschaft von dem persönlich haftenden Gesellschafter ihm gegenüber als Gesellschaftsschuld anerkannt worden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 23. November 1886 i. S. E. (Bekl.) w. Wwe. Sch. (Kl.) Rep. II. 312/86.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. Oktober 1882 fand in der zu Eil betriebenen Dynamitfabrik, einer zu Köln domizilierten, anfangs 1883 aufgelösten Kommanditgesellschaft, eine Dynamitexplosion statt, bei welcher der Fabrikarbeiter Sch. seinen Tod fand. Im März 1883 erhob die Wittve des Verunglückten eine auf die Behauptung, daß Fahrlässigkeit des Auf-

sichtspersonales die Explosion veranlaßt habe, gestützte Schadensersatzklage 1. gegen L. M. als persönlich haftenden Gesellschafter, 2. gegen E. als Kommanditisten, welcher seine nach dem Eintrage zum Handelsregister zu machende Einlage von 150 000 *M* nicht vollständig bezahlt habe.

Von dem beklagten Kommanditisten wurde der Klage entgegengehalten: 1. dem Gläubiger einer Kommanditgesellschaft stehe ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten nicht zu und 2. fürsorglich, der Beklagte sei für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit haftbar, als seine Einlage nicht eingezahlt sei, er habe aber mehr als die versprochene Einlage von 150 000 *M*, nämlich die in einer von ihm übergebenen Aufstellung verzeichneten Zahlungen im Gesamtbetrage von 217 758,23 *M* an bzw. für die Gesellschaft geleistet.

Das Oberlandesgericht verwarf den ersten Einwand als rechtlich unbegründet und erklärte bezüglich des zweiten Einwandes den Beklagten für beweisfällig. In dem Verzeichnisse der Aufrechnungsposten befand sich unter der Bezeichnung als „festgestellte Übernahmekosten am 6. Januar 1882 durch L. M.“ ein solcher von 75 000 *M*, welchen der Beklagte E. unter Beweisantretung damit begründete, daß er sich auf Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere auf von ihm für Nachsicherung des Dynamitpatentes in England und für Experimente im Jahre 1881 aus seinem Vermögen bestrittene Auslagen beziehe, worüber am 6. Januar 1882 zwischen ihm und dem Komplementar L. M. eine Verrechnung und Festsetzung sowie eine Übernahme des Betrages von 75 000 *M* auf die Gesellschaft stattgefunden habe, welche Gesellschaftsschuld auch nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages von L. M. wiederholt als solche anerkannt worden sei. Das Oberlandesgericht war der Ansicht, daß jedenfalls dieser Posten zu streichen sei, da der Beklagte E. sich der Klägerin gegenüber auf diese Schuldanerkennung nicht berufen könne, indem für das unter letzteren bestehende Rechtsverhältnis nur der Inhalt des Eintrages im Handelsregister maßgebend sei und das hiernach zu beurteilende Recht der Klägerin durch ein nach der Eintragung ausgestellttes Anerkenntnis seitens der Gesellschaft bzw. des L. M. nicht habe beseitigt werden können. Falls aber auch nur dieser eine Posten von 75 000 *M* aus der Aufstellung des Beklagten weg, so habe dieser von seiner Einlage noch einen die eingeklagten 6000 *M* übersteigenden Betrag zu zahlen. Das Oberlandesgericht ver-

urteilte daher den beklagten Kommanditisten nach dem Klageantrage. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In erster Reihe wird von dem Revisionskläger die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende Rechtsansicht bekämpft, daß den Gläubigern einer Kommanditgesellschaft ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten zusteht.

Diese Rüge ist nicht begründet, da der von dem Oberlandesgerichte angewendete Rechtsatz zu billigen ist.

Die Kommanditgesellschaft betreibt nach Art. 150 H.G.B. ihr Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftlichen Firma, ihre Errichtung ist nach Art. 151 H.G.B. von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und der Eintrag hat auch die Namen der Kommanditisten und den Betrag ihrer Vermögenseinlagen zu enthalten. Der Kommanditist haftet daher für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch gegenüber Dritten, und zwar nach Art. 165 H.G.B. (vgl. mit den Artt. 164, 165 die Artt. 111, 112 H.G.B.), mit seiner Einlage, also mit seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen und, soweit die Einlage nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage, also mit seinem Privatvermögen. Er haftet ferner gemäß Art. 163 Abs. 3 H.G.B. gegenüber dritten Personen für die bis zur Eintragung der Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten derselben gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, kann sich aber dieser unbefchränkten Haftung durch den Beweis entziehen, daß den Dritten seine beschränkte Beteiligung bekannt war. Die Haftbarkeit des Kommanditisten mit seinem Privatvermögen bedingt aber zu ihrer Realisierung ein unmittelbares Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers, für dessen Anerkennung insbesondere auch die Abs. 2—5 des Art. 165 H.G.B. sprechen, welche ihn bei Erlassung der Einlage und im Falle von Zurückzahlungen bis zu deren Betrage haftbar erklären, also unter Voraussetzungen, welche einen Anspruch der Gesellschaft gegen den Kommanditisten ausschließen würden. Auch läßt sich wenigstens für den hier vorliegenden Fall der vorausgegangenen Auflösung der Gesellschaft aus Art. 172 H.G.B. ein Entscheidungsgrund entnehmen, wonach die Bestimmungen der Artt. 146 ff. H.G.B. über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter auch für die Kommanditgesellschaft, und zwar in betreff aller Gesellschafter, geltend erklärt sind.

Die weitere Rüge des Revisionsklägers bezieht sich auf die Annahme des Berufungsrichters, der Beklagte, welcher sich durch den Beweis, seine im Handelsregister eingetragene Vermögenseinlage von 150 000 *M* gemacht zu haben, gegenüber dem Klagenanspruche zu befreien suchte, sei schon jetzt bis zu einem diesen letzteren übersteigenden Betrag seiner Einlage als beweiszünftig zu erachten, weil aus dem Verzeichnisse seiner Aufrechnungsposten jedenfalls die am 6. Januar 1882 durch den Komplementar L. M. festgestellten „Übernahmekosten“ mit 75 000 *M* zu streichen seien.

Es ist aber auch in diesem Punkte der rechtlichen Beurteilung des Oberlandesgerichtes beizutreten.

Der Beklagte Kommanditist will Aufwendungen aus seinem Privatvermögen zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft gemacht haben, deren Betrag schon bei Beginn der Gesellschaft zwischen ihm und dem persönlich haftenden Gesellschafter L. M. mit 75 000 *M* festgestellt und von letzterem als Gesellschaftsschuld übernommen worden sei. Erst geraume Zeit später, nämlich am 6. September 1882, wurde die Errichtung der Kommanditgesellschaft unter Bezeichnung eines Geldbetrages von 150 000 *M* als der Vermögenseinlage des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen (Art. 151 Ziff. 4 H.G.B.).

Der Eintrag ist die Rechtsform, welche das Gesetz verlangt, um die limitierte Haftung des Kommanditisten jedem Dritten gegenüber wirksam zu machen, er bildet aber auch den jedem Dritten zur Verfügung stehenden Beweis, daß der Kommanditist, trotz etwaiger abweichenden Bestimmungen der Gesellschafter untereinander, ihm bis zu dem eingetragenen Betrage seiner Vermögenseinlage hafte. Hieraus ist unter den gegebenen Verhältnissen die Folgerung berechtigt, daß der Kommanditist der Klägerin als einer Gesellschaftsgläubigerin gegenüber seine Haft nicht auf einen durch die Gründungskosten von 75 000 *M* geminderten Betrag der eingetragenen Vermögenseinlage beschränken kann. Sein Versuch, die Einlagenschuld durch Aufrechnung seiner Forderung für vorgelegte Gründungskosten als teilweise gedeckt darzustellen, muß an dem Umstande scheitern, daß der Eintrag einer Vermögenseinlage von 150 000 *M* im Widerspruche stände mit der Aufrechnung einer Gesellschaftsschuld an den Kommanditisten, deren Befriedigung aus dem Gesellschaftsfonds man schon zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft und vor deren Anmeldung zum Handelsregister in Aussicht genommen

hatte. Eine solche Aufrechnung konnte analog der Berufung auf eine Herabsetzung des Betrages der eingetragenen Vermögenseinlage durch Verabredung unter den Gesellschaftern beurteilt werden, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 165 Abs. 2 H.G.B. Dritten gegenüber ohne Wirkung ist.“